

SATZUNG über die Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald (Bibliothekssatzung)

vom 05.05.2022, in Kraft getreten am 28.10.2022
(GrüAbl. Nr. 43 vom 27.10.2022)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeindebibliothek Grünwald wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung betrieben.

Sie hat die Aufgabe

- ihre Medienbestände in den Räumen der Gemeindebibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
- ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb dieser Räume auszuleihen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeindebibliothek Grünwald dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 genannten Einrichtung erfüllt.

Die Gemeindebibliothek Grünwald ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.

- (2) Mittel der Gemeindebibliothek Grünwald dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Grünwald erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeindebibliothek.

Die Gemeinde Grünwald erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeindebibliothek oder Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeindebibliothek Grünwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Gemeindebibliothek Grünwald kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden.
- (2) Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des Benutzerausweises an alle Einwohner Grünwalds oder der näheren Umgebung sowie an alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Grünwald möglich.

Das gleiche gilt für Personen, die zwar nicht in diesem Einzugsgebiet wohnen, aber hier nicht nur vorübergehend arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Für die Fernleihe gelten gesonderte Regelungen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt.

Die Benutzerberechtigung muss vom Antragsteller mit einem Personalausweis oder einem Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis nachgewiesen werden. Wird die Benutzungsberechtigung mit einem in der näheren Umgebung Grünwalds bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muss zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden.

Der Antragsteller und ggf. sein gesetzlicher Vertreter müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzungen verpflichten.

Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname und ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechtes erforderlich.

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Vorlage des Bibliotheksausweises ist nicht nur für jede Entleihung, sondern auch für Vormerkungen und Fernleihbestellungen erforderlich. Bei Verlängerungen der Leihfrist kann eine Vorlage verlangt werden.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (4) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek Grünwald.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen, Haus- oder Benutzungsordnungen

- (1) Die Gemeinde Grünwald kann hinsichtlich
 - der Benutzung der Gemeindebibliothek

- der Ausleihe bzw. Vorlage von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (2) Die Gemeinde Grünwald kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.
- (3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muss die Gemeindebibliothek Grünwald diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist der Gemeindebibliothek beträgt
 - 20 Öffnungstage für: Bücher, Spiele, CD-ROMS und Sprachkurse
 - 10 Öffnungstage für: Zeitschriften, CDs, Saisonbücher, Konsolenspiele, DVD-Serien und Tonies
 - 5 Öffnungstage für: DVDs (außer Serien)
- (2) Die Gemeindebibliothek kann einzelne Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (3) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z.B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Ausleihe der Medien, Benutzerpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert verbuchen zu lassen bzw. selbst zu verbuchen.

Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung muss als Diebstahl betrachtet und angezeigt werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.

Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie des Zeitpunktes der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Gemeindebibliothek Grünwald.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet.
- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebibliothek Grünwald, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Eventuell anfallende Gebühren entsprechend der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald“ in der jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt.

Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten.

Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen auf Anforderungen auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

- (5) Gibt der Benutzer die ausgeliehenen Medien nicht termingerecht zurück, ist die Gemeindebibliothek Grünwald berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.
- (6) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten.

§ 9 Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Das Personal der Gemeindebibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet. Störungen der anderen Bibliotheksbenutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Gemeindebibliothek nicht mitgebracht werden.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Bibliotheksbesucher wird keine Haftung übernommen.

**§ 10
Meldepflicht**

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebibliothek Grünwald zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

**§ 11
Gebühren**

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald ergeben, sind in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald" geregelt.

**§ 12
Ausschluss**

- (1) Benutzer, die gegen die Bibliothekssatzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung, in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.
- (3) Das Kopieren in der Gemeindebibliothek Grünwald ist nur unter Einhaltung des Urheberrechtes gestattet.

**§ 13
Internet-Nutzung in der Gemeindebibliothek Grünwald**

- (1) Die Internet-PC's sind während der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Grünwald benutzbar und können für maximal eine Stunde pro Tag reserviert werden. An der Information im 1. Stock liegt ein Terminplan aus, in den Voranmeldungen gegen Vorlage eines Personaldokumentes für die Internetnutzung eingetragen werden.

Bei Benutzer/innen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter sein Einverständnis zur Internetnutzung durch Unterschrift bestätigen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zu Haftung im Schadensfall.

- (2) Die vorhandene Software ist urheberrechtlich geschützt, sie zu kopieren ist daher grundsätzlich verboten. Manipulationen an den Einstellungen von Hard- und Software der Rechner, an Dateien und das Beschreiben der Festplatte sind nicht gestattet und werden strafrechtlich verfolgt.

Die Bibliothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte von Internetseiten und übernimmt keine Verantwortung für Qualität, Verfügbarkeit und Richtigkeit der Informationen. Der Aufruf von volksverhetzenden, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder

gewaltverharmlosenden Seiten sowie von Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist nicht gestattet und unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Dies betrifft auch das Versenden entsprechender Nachrichten per Free-Mail. Die Benutzung hat im Rahmen der guten Sitten zu erfolgen, was im Einzelfall auch die Anzeige von Internetseiten verbietet, die nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, die aber geeignet sind, die Ordnung in der Bibliothek zu stören.

Beim Ausdruck von WWW-Dokumenten sind sämtliche Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Leistungs- und gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen) zu beachten.

Durch den Einsatz einer Filtersoftware versuchen wir die Nutzung von jugendgefährdenden Angeboten auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass der Aufruf einzelner Seiten, darunter auch die einzelner Free-Mail-Anbieter, unterbrochen wird.

Persönliche Daten (z.B. Kreditkartennummern oder Passwörter) werden im Internet i.d.R. ungesichert übermittelt.

Sollte wegen technischer Probleme die Nutzung des Internets nicht möglich sein, übernimmt die Gemeinde Grünwald keine Haftung für Folgeschäden.

- (3) Das Ausdrucken oder das Speichern von Daten, auf einen USB-Stick, ist möglich. Die Gemeindebibliothek Grünwald haftet nicht für mögliche Schäden durch Viren.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Grünwald vom 23.10.2013, in Kraft getreten am 01.11.2013, außer Kraft.

Grünwald, den 24.10.2022

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister

